

1. Beiblatt

Beihatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Mai 1949.

Die Ernennung Dr. Lassmanns zum Oberlandesgerichtsrat.278/A.B.

zu 331/J

Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. Zschadeck und Genossen, betreffend die Versetzung des Staatsanwaltes Dr. Lassmann zum Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien, erklärt Bundesminister für Justiz Dr. Gerö:

Dr. Wolfgang Lassmann, geboren am 30. Oktober 1910, ist am 25. Oktober 1933 in die Gerichtspraxis eingetreten und war im Zeitpunkte der Besetzung Österreichs erst Hilfsrichter. Er wurde von der deutschen Regierung gemäss § 3 der Verordnung zur Wiederherstellung des österreichischen Berufsbeamtenstums in den Ruhestand versetzt. Im Jahre 1945 ist er nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in den Dienststand übernommen worden und in der Folge bis zur dritten Standesgruppe der Richter und Staatsanwälte vorgerückt. Er hat als staatsanwaltschaftlicher Beamter bei der Bearbeitung schwieriger und grosser Strafsachen, insbesondere vor dem Volksgericht, mit Erfolg gewirkt, ist dadurch stärker in die Öffentlichkeit getreten und war vorübergehend auch als Beobachter bei dem Nürnberger Prozess anwesend.

Dr. Lassmann, der offenbar von grossem Ehrgeiz beseelt ist, hat bei der Bearbeitung grosser Volksgerichtsprozesse seine ganze Persönlichkeit eingesetzt und sich dadurch einigermassen überanstrengt, so dass er in seiner Gesundheit erschüttert wurde und längere Zeit dem Dienst fernbleiben musste. Die starke Beachtung, die seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit gefunden hat, scheint bei ihm aber auch ein gewisses Selbstbewusstsein erzeugt zu haben.

Da, wie bereits erwähnt, Dr. Lassmann infolge seiner Erkrankung geraume Zeit dienstunfähig war, mussten die in sein Referat fallenden Strafsachen von anderen staatsanwaltschaftlichen Beamten bearbeitet werden. Als nun Dr. Lassmann in den Dienst zurückkehrte, ergab es sich von selbst, dass er, schon im Interesse der Entlastung der Kollegen, die für ihn eingesprungen waren, Anklagen vertreten musste, die ein anderer staatsanwaltschaftlicher Beamter verfasst hatte. Zu diesen Anklagen gehörte insbesondere auch die von dem Staatsanwalt Dr. Eichler verfasste Anklage gegen den ehemaligen Oberregierungsrat und Leiter-Stellvertreter der Geheimen Staatspolizei in Wien.

Dr. K. Ebner wegen der Verbrechen nach den §§ 10 und 11 Verbotsgesetz 1947 und § 3, Abs. (3) Kriegsverbrechergesetz 1947. In dieser Anklage wurde Dr. K. Ebner als leitender Beamter der Geheimen Staatspolizei vom Abteilungsleiter

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 21. Mai 1949.  
anfärwärts, der nicht ausschliesslich mit Verwaltungsaufgaben betraut war, des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung nach § 3, Abs.(3), des Kriegsverbrechergesetzes beschuldigt.

Dr. Lassmann hat niemals auch nur im entferntesten zu erkennen gegeben, dass er die Anklage gegen Dr. Ebner nicht vertreten könne oder wolle. Er hat sich im Gegenteil sehr befriedigt darüber geäussert, dass er zur Vertretung dieser Anklage berufen worden sei. In diesem Zeitpunkt war ihm, wie noch näher ausgeführt werden wird, die Auslegung der Bestimmungen des § 3, Abs.(3), des Kriegsverbrechergesetzes durch das Bundesministerium für Justiz bereits bekannt. Es sei übrigens hier bemerkt, dass diese Auslegung auch von der Literatur vertreten wird und nach dem Wortlaut der angeführten Gesetzesstelle und den allgemein geltigen Auslegungsregeln die einzige mögliche ist.

Die Frage, um die es sich dabei handelt, ist folgende: § 3, Abs.(3), des Kriegsverbrechergesetzes bestimmt, dass des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen unter anderem alle nicht ausschliesslich mit Verwaltungsaufgaben betrauten leitenden Beamten der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) schuldig und deshalb mit dem Tode zu bestrafen seien. Nach diesem klaren Wortlaut des Gesetzes wird der Tatbestand des angegebenen Verbrechens durch die Bekleidung eines leitenden Postens bei der Gestapo hergestellt, ohne dass es nötig ist, nachzuweisen, dass der Betreffende von den Greueltaten der Gestapo gewusst oder sie irgendwie gefördert habe. Es genügt vielmehr der äussere Tatbestand. In subjektiver Richtung ist nur erforderlich, dass der Betreffende den fraglichen Dienstposten im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit bekleidet hat. Dr. Lassmann hat dagegen in einem Bericht die Anschauung vertreten, dass in subjektiver Richtung zum Tatbestand des § 3, Abs.(3), des Kriegsverbrechergesetzes notwendig sei, dass der dieses Verbrechens Angeklagte Kenntnis der verbrecherischen Methoden und Praktiken der Gestapo hatte und mit ihnen wenigstens bedingt einverstanden war. Mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. August 1948, 21.60.604, ist die Oberstaatsanwaltschaft Wien aufmerksam gemacht worden, dass dieser Rechtsanschauung nicht zugestimmt werden könne. Dr. Lassmann musste daher im Zeitpunkt, als er die Anklagevertretung im Prozess Dr. Ebner übernahm, bereits wissen, dass seine Rechtsanschauung von seinen vorgesetzten Behörden nicht gebilligt werde. Es dürfte nicht überflüssig sein, in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass Dr. Lassmann bereits mehrere Wochen vor Beginn des Prozesses gegen Dr. Ebner, in dem die erste Hauptverhandlung am 6. Dezember 1948 stattfand, nämlich bereits am 26. Oktober 1948, sein Bewerbungsgesuch um einen Richterposten überreicht und bereits vor diesem Zeitpunkt wegen seiner Übernahme in den Richterstand mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien mündlich Rücksprache gepflogen hat.

9. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. Mai 1949

Das Verhalten des Dr. Lassmann in dem Prozess gegen Dr. Ebner wurde von dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dahin charakterisiert, daß der Vorsitzende in diesem Prozess einen Kampf mit Dr. Lassmann durchstehen müsse. Dr. Lassmann hat schon zu Beginn des ersten Verhandlungstages erklärt, daß er die Anklage nicht verfaßt habe, sondern sie nur vertreten müsse.

Wie der Leitende Erste Staatsanwalt in Wien berichtete, habe diese unangebrachte Äußerung des an die Rechtsanschauung seiner vorgesetzten Behörden gebundenen Staatsanwaltes in ihm den Entschluß reifen lassen, Dr. Lassmann die Vertretung abzunehmen und ihn durch den Staatsanwalt Dr. Eichler zu ersetzen. Diesen Entschluß hat der Leitende Erste Staatsanwalt Dr. Prüfer tatsächlich am 8. Dezember 1948 durchgeführt. Es handelte sich also bei dieser Verfügung nicht um eine von mir als Bundesminister für Justiz angeordnete, sondern um eine von dem Leitenden Ersten Staatsanwalt selbst beschlossene, allerdings von mir gebilligte Maßnahme.

Die juristische Berechtigung, ja Notwendigkeit dieser Anordnung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnungen (§ 29) ist bei jedem Gerichtshof ein Staatsanwalt zu bestellen, der alle im Gesetze der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen hat und dem zur Verschung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte Stellvertreter zugewandt sind. Alle neben dem leitenden Staatsanwalt bei dem gleichen Gerichtshof beschäftigten staatsanwaltschaftlichen Beamten sind daher nur Organe des Staatsanwaltes, die nach seinen Weisungen zu handeln haben. Ein Staatsanwalt, der in öffentlicher Verhandlung darauf hinweist, daß er eine Anklage nicht verfaßt habe, sondern sie nur vertreten müsse, verkennet daher seine Stellung und Aufgaben vollkommen.

Zu dieser rechtlichen Erwägung kommt aber noch folgende Überlegung: Der Leiter der Staatsanwaltschaft, der für eine dem Gesetze entsprechende Anwendung des materiellen Strafrechtes verantwortlich ist, kann und darf es nicht dulden, daß einer seiner Vertreter bei einer öffentlichen Hauptverhandlung Rechtsmeinungen vertritt, die offensichtlich ungerechtig sind, und daß er dadurch im Prozesse Verwirrung und Schaden anrichtet. Aus dieser Erwägung heraus war die Abberufung Dr. Lassmanns von der Anklagevertretung im Prozesse Dr. Ebner unvermeidlich. Da die ganze Angelegenheit in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat, wurde gelegentlich einer in der Pressesaktion des Bundeskanzleramtes abgehaltenen Konferenz der Pressreferenten der Bundesministerien mit den Vertretern der Wiener Presse von dem Pressreferenten des Bundesministeriums

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1949

für Justiz eine mündliche Aufklärung erachtet, die in verschiedenen Wiener Blättern am 16. Dezember 1948 veröffentlicht wurde. In dieser Aufklärung wurde darauf hingewiesen, daß der Austausch Dr. Lassmanns durch Dr. Eichler infolge der gesetzwidrigen Haltung des Dr. Lassmann bei der Vertretung der Anklage notwendig geworden sei. Dagegen ist bei dieser amtlichen Mitteilung, die, wie gesagt, nur mündlich erfolgte, niemals davon die Rede gewesen, daß Dr. Lassmann wegen seines Gesundheitszustandes von der Vertretung der Anklage im Falle Dr. Ebner entheben worden sei. Es geht auch aus Mitteilungen verschiedener Tagesblätter hervor, daß von einer Erkrankung des Dr. Lassmann damals nicht die Rede war. Wenn behauptet wurde, daß Dr. Lassmann damals krank war und deshalb die Anklagevertretung abgeben mußte, so ist dies ein vollkommen unbegründetes und hältloses Gerücht, das wahrscheinlich aus sogenannten Vermutungen der Presse selbst entstanden ist. In der Folge ist Dr. Lassmann auf Grund seines am 26. Oktober 1948 eingebrachten Bewerbungsgesuches am 6. Februar 1949 zum Senatsvorsitzenden (Oberlandesgerichtsrat) in Wien ernannt worden.

Diese Ernennung, die - wie oben ausgeführt - einem Wunsche Dr. Lassmanns entsprach, bedeutete für ihn keine Beförderung, aber auch keine Herabsetzung. Er ist in der gleichen Standesgruppe verblieben und wurde auf seinen eigenen Wunsch von dem staatsanwaltschaftlichen Dienst in den Richterdienst übernommen. Es ist daher ebenso abwegig, wenn in der Presse davon die Rede war, Dr. Lassmann sei "hinaufgefallen", wie es durchaus unwahr ist, wenn Dr. Lassmann in seinen Ehrenbeleidigungsprozessen davon sprach, er sei von der Staatsanwaltschaft "hinausgefeuert" worden.

Was diese Ehrenbeleidigungsprozesse anlangt, so handelt es sich hier um eine private Angelegenheit Dr. Lassmanns, der sich begrifflicher Weise gegen nicht begründete Presseangriffe zur Wehr setzt. Ungehörig und unrichtig von ihm war es aber, die öffentliche Verhandlung in diesen Ehrenbeleidigungsprozessen zu Angriffen gegen das Bundesministerium für Justiz zu benützen, insbesondere die seinerzeitige von dem Pressereferenten des Bundesministeriums für Justiz über die Gründe der Abzöhung Lassmanns von der Anklagevertretung im Falle Ebner abgegebene Erklärung als unwahr zu bezeichnen.

Dr. Lassmann wird für sein Verhalten in diesen Ehrenbeleidigungsprozessen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden. Seine Behauptung, daß die vom Justizministerium seinerzeit gegebene Darstellung der Gründe seiner Abberufung von der Anklagevertretung im Falle Dr. Ebner falsch sei, ist vollkommen unrichtig. Der Grund, der einen Austausch Dr. Lassmanns als Anklagevertreter im Falle Ebner not-

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1949

wendig machte, ist oben dargelegt und auch bei der Pressekonferenz im selben Sinne mitgeteilt worden. Irgend welche andere Hintergründe hatte diese Verfügung nicht. Sie stand auch, wie bereits betont, mit dem Gesundheitszustand Dr. Lassmanns in keinem Zusammenhange.

Hiermit ist der wesentliche Sachverhalt dargelegt. Ich glaube, daß sich aus dieser Darlegung ergibt, daß es sich um eine nur durch das Verhalten Dr. Lassmanns hervorgerufene Angelegenheit handelt, deren Bedeutung und Tragweite in der Öffentlichkeit wohl einigermaßen überschätzt worden ist. Das Vorgehen der in Betracht kommenden Justizbehörden hat jedenfalls den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entsprechen und war vom Standpunkte der Beobachtung eines das Wesen der Strafverfolgung sichernden Verfahrens geboten.

Um die beiden von den Herren Anfragestellern an mich gerichteten Fragen präzise zu beantworten, möchte ich schließlich erklären:

1) Die Ernennung Dr. Lassmanns zum Senatsvorsitzenden (Oberlandesgerichtsrat) in Wien erfolgte auf dessen eigenes Ansuchen; sie war deshalb auch zweckmäßig, weil Dr. Lassmann die von einem Staatsanwälte zu verlangende Selbstmacht und Disziplin vermissen ließ.

2) Aus der Stellung eines staatsanwaltschaftlichen Beamten ergibt sich, daß er als Vertreter des leitenden Staatsanwaltes dessen Rechtsanschauung im Prozesse zur Geltung zu bringen hat. Die persönliche Rechtsmeinung des betreffenden staatsanwaltschaftlichen Beamten kann nach der im Gesetze festgelegten Organisation der Staatsanwaltschaft keine Rolle spielen. Es ist aber auch unmöglich, einem staatsanwaltschaftlichen Beamten, wie überhaupt einem Verwaltungsbeamten, die Bearbeitung einer Rechtssache deshalb abzunehmen, weil er erklärt, die ihm aufgetragene Bearbeitung widerspreche seiner Rechtsansicht. Eine derartige Rücksichtnahme auf die persönlichen Ansichten eines Beamten müßte die ganze Verwaltung zerrüttten und gäbe jedem Beamten die Möglichkeit, eine ihm unbehagene Sache dadurch abzuschieben, daß er erklärt, die ihm aufgetragene Bearbeitung widerspreche seiner Rechtsansicht.